



**Merkblatt der Feuerwehr Düsseldorf  
Grundsätzliche Anforderungen der Feuerwehr Düsseldorf für das  
Abbrennen von pyrotechnischen Effekten innerhalb von  
Gebäuden/Versammlungsstätten in der Landeshauptstadt  
Düsseldorf**

Dieses Merkblatt Durch die hier beschriebenen grundsätzlichen Anforderungen sollen zum einen Brandgefahren, Brandausbreitung und einer Gefährdung von Besuchern bei einer Vorführung von pyrotechnischen Effekten vorgebeugt und zum anderen ein wirkungsvoller und zielgerichteter Einsatz von Feuerwehr und Rettungsdienst sichergestellt werden.

Die Verwendung von pyrotechnischen Effekten in Gebäuden/Versammlungsstätten ist dem Ordnungsamt der Landeshauptstadt Düsseldorf mindestens 14 Tage vor der geplanten Verwendung anzuzeigen. Bei nicht eingehaltener Anzeigefrist und/oder nicht vollständigen Unterlagen, kann seitens der Feuerwehr keine abschließende Bewertung erfolgen.

### **1. Einzureichende Unterlagen**

Bei Antragstellung sind mind. die nachfolgend genannten Angaben in der Anzeige zu konkretisieren

#### **1.1 Angaben in der Anzeige**

- Verantwortliche Personen
  - Inhaber der Erlaubnis nach § 7 SprengG
  - Inhaber des Befähigungsscheines nach § 20 SprengG
    - Angaben zur Verwendung
  - Tag/Uhrzeit der Verwendung
  - Ort
  - Anlass
  - Betreiber/Veranstalter
- Art und Umfang der geplanten pyrotechnischen Effekte
  - siehe Anlage I
- Gefährdungsbeurteilung
- Sicherungs-/Schutzmaßnahmen
- Plandarstellungen mit den jeweiligen Verwendungsorten und den Wirkungsbereichen der einzelnen Effekte (Zeichnung und Schnitt, M 1:100).
- ggf. weitere Anlagen, Herstellerangaben



## **2. Vorgaben und Sicherheitshinweise der Feuerwehr Düsseldorf**

Die für die pyrotechnischen Effekte verantwortliche Person hat den Gefahrenbereich/Abbrennbereich unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse sowie der Sicherheitsvorgaben und Sicherheitsabstände (gemäß Zulassung der Bundesanstalt für Materialprüfung (BAM) und/oder der CE Konformitätserklärung) der eingesetzten pyrotechnischen Effekte zu bestimmen und durch geeignete Absperrmaßnahmen und/oder Kennzeichnung zu sichern. Dieses gilt während der Aufbauphase, der Verwendung sowie bis zum Abschluss der Sicherungsmaßnahmen.

Für die Bekämpfung von Entstehungsbränden im Abbrennbereich sind ausreichend zusätzliche Feuerlöscher (gemäß DIN EN 3), Löschdecken bzw. nasse Moltontücher (je nach Situation vor Ort) gut sichtbar, leicht zugänglich und einsatzbereit vorzuhalten. Seitens der verantwortlichen Person ist vor Ort durch ausreichendes und geschultes Personal dafür zu sorgen, dass unmittelbar Löschmaßnahmen bei Entstehungsbränden eingeleitet werden können. Die Standorte der Feuerlöscher sind den Beteiligten mitzuteilen, nötigenfalls sind diese entsprechend zu kennzeichnen.

Die im Gebäude/Versammlungsstätte vorgehaltenen Löscheinrichtungen/ Löschgeräte dürfen nicht in ihrer Funktion eingeschränkt oder außer Betrieb genommen werden.

Die geplanten pyrotechnischen Effekte und/oder feuergefährlichen Handlungen sind unter Berücksichtigung der Positionen sowie der zur Verfügung stehenden Raum- und Gewerkhöhen (inklusive erforderlichen Sicherheitsabständen) zu bewerten. Durch die verantwortliche Person ist hierzu Rücksprache mit dem Betreiber, Veranstalter und dem Bauaufsichtsamt zu nehmen.

Bodenschlitze oder -öffnungen im Abbrennbereich (Sicherheitsbereich) sind so abzudecken, dass eine Entzündung von brennbaren Stoffen vermieden wird. Gegebenenfalls sind nicht brennbare oder schwerentflammbare Materialien unter die pyrotechnischen bzw. feuergefährlichen Gegenstände zu bringen.

Eine Abschaltung von automatischen Brandmeldern im Bereich der pyrotechnischen Effekte/feuergefährlicher Vorgänge kann nach vorheriger Absprache mit der Feuerwehr Düsseldorf nur durch den Betreiber durchgeführt werden (Abschaltung nicht durch die Feuerwehr Düsseldorf).

Gegebenenfalls werden durch die Feuerwehr Düsseldorf im Rahmen des Genehmigungsverfahrens weitergehende Anforderungen – angepasst an die örtlichen Verhältnisse in der jeweiligen Versammlungsstätte – formuliert.



### **2.1 Vorgaben bei Anwesenheit einer Brandsicherheitswache**

Auf der Grundlage der Gefährdungsbeurteilung der Feuerwehr Düsseldorf kann es erforderlich werden, dass in Anwesenheit von Besuchern für die Dauer ab dem Einbringen von pyrotechnischen Effekten bzw. für die Vorführung pyrotechnischer Effekte innerhalb von Gebäuden/Versammlungsstätten eine Brandsicherheitswache der Feuerwehr Düsseldorf erforderlich wird.

Eine darüberhinausgehende Anordnung einer Brandsicherheitswache auf der Grundlage anderer Rechtsvorschriften bleibt davon unberührt.

Bei Anwesenheit einer Brandsicherheitswache ist sicherzustellen, dass eine kontinuierliche Kommunikation zwischen dem Pyrotechniker und der anwesenden Brandsicherheitswache der Feuerwehr Düsseldorf gegeben ist (z.B. über Funk oder unmittelbaren persönlichen Kontakt).

Der Brandsicherheitswache sind die im Anzeigeverfahren eingereichten Unterlagen incl. zeitlichen Ablaufplans der geplanten pyrotechnischen Effekten vor der Durchführung zur Verfügung zu stellen.

**Die Einhaltung o.g. Vorgaben und Sicherheitshinweise sowie die ergänzenden Auflagen des Ordnungsamtes (Amt 32) und der Bezirksregierung Düsseldorf, sind Voraussetzung für die Durchführung.**

### **3. Erprobung/Abnahme der pyrotechnischen Effekte und Sicherungsmaßnahmen**

Eine abschließende Bewertung der angezeigten pyrotechnischen Effekte sowie der erforderlichen Sicherungsmaßnahmen durch die Feuerwehr Düsseldorf erfolgen bei der kostenpflichtigen Erprobung/Abnahme.

Feuergefährliche Handlungen und Abweichungen zwischen angezeigten und tatsächlich verwendeten pyrotechnischen Effekten sind vor der Erprobung/Abnahme der Feuerwehr schriftlich anzuzeigen.

Im Rahmen des Anzeigeverfahrens wird durch die Feuerwehr Düsseldorf der Termin zur Erprobung/Abnahme festgelegt und dem Betreiber/Veranstalter sowie dem verantwortlichen Pyrotechniker mitgeteilt. I.d.R. findet die Erprobung/Abnahme ca. 1,50 Stunden vor dem Einlass der Besucher statt. Im Rahmen der Erprobung können zusätzliche Sicherheitsmaßnahmen durch die Feuerwehr angeordnet werden.

### **4. Anzeige-/Genehmigungsverfahren**

Die Vorgaben und Hinweise der Feuerwehr Düsseldorf werden Bestandteil der zu erteilenden ordnungsbehördlichen Genehmigung/Erlaubnis durch das Ordnungsamt der Landeshauptstadt Düsseldorf.

Der Betreiber/Veranstalter sowie der Pyrotechniker tragen die Verantwortung für die Umsetzung und Berücksichtigung der gestellten Anforderungen.



### **5. Ansprechpartner der Feuerwehr Düsseldorf**

Eine Beratung durch Mitarbeiter der Feuerwehr Düsseldorf zu allgemeinen und speziellen Fragestellungen rund um das Thema Veranstaltungen ist generell per Email oder Telefon möglich.

Hotline Veranstaltungen: 0211-89 20888

Email: [feuerwehr.veranstaltungen@duesseldorf.de](mailto:feuerwehr.veranstaltungen@duesseldorf.de)

Wir wünschen Ihnen viel Erfolg bei Ihrer Veranstaltung.

Ihre Feuerwehr Düsseldorf